

## **Finanzierung ambulanter Leistungen gemäß § 67 SGB XII zum Wohnen**

### **1.) Derzeitige Situation**

Im Rahmen der Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII (**Anlage 1**, § 2 Absatz 1, Nr. 5 b) hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 01.06.2009 die Zuständigkeit für die Finanzierung ambulanter Wohnleistungen gemäß § 67 SGB XII für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten auf die beiden Landschaftsverbände übertragen, soweit durch solche Leistungen stationäre Maßnahmen vermieden werden können.

Die Landschaftsverbände führen seit geraumer Zeit mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Verhandlungen mit dem Ziel, ein Fachleistungsstundensystem für diese ambulanten Leistungen einzuführen. Außerdem werden Optionen für weitere Modularisierungen dieser Leistungen erörtert.

Obwohl die bisherigen Verhandlungen sehr konstruktiv verlaufen sind und im Grundsatz Einvernehmen zu den fachlichen Fragen besteht, war es noch nicht möglich, eine Einigung für den Preis der Fachleistungsstunde sowie mögliche weitere Leistungsmodule zu erzielen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass gleichzeitig Verhandlungen zu vergleichbaren Themen im Rahmen der Eingliederungshilfe stattfinden und die Verhandlungsparteien nachvollziehbar wechselseitige Präjudizierungen vermeiden wollen. So besteht bezogen auf die Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Landschaftsverbänden im Grundsatz Einvernehmen, ein Konzept für eine bedarfsgerechte Ausdifferenzierung der ambulanten Leistungen im Sinne des personenzentrierten Ansatzes zu erarbeiten. Dieses Konzept ist Bestandteil der aktuell laufenden Verhandlungen und soll neben den fachlichen Aspekten auch zu einer Kostendämpfung beim Sozialhilfeträger beitragen. Zur Zeit ist noch nicht absehbar, wann auf Basis einer solchen Neukonzeptionierung konkrete Entgeltvereinbarungen abgeschlossen sein werden. Erst danach können darauf aufbauend Entgeltverhandlungen für Leistungen nach § 67 SGB XII aufgenommen werden.

Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, nach welchem Verfahren übergangsweise ambulante Wohnleistungen im Rahmen des § 67 SGB XII finanziert werden können.

### **2. Aktuelle Konstellationen**

Folgende Konstellationen lassen sich unterscheiden:

- a) Bislang institutionell finanzierte Angebote mit einer Finanzierungsteilung zwischen Landschaftsverband Rheinland und örtlichem Träger der Sozialhilfe (in der Regel jeweils 50 % bis 31.05.2009, ab 01.06.2009 100 % LVR). Finanziert wird grundsätzlich eine Fachkraft je 12 „Plätze“.

- b) Bislang ausschließlich durch örtliche Sozialhilfeträger finanzierte Angebote, im Rheinland größtenteils auf Basis einer institutionellen Finanzierung.
- c) Zusätzliche Bedarfe von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten für ambulante Leistungen

In Westfalen-Lippe ist die Situation insofern anders, als dort schon vor der Zuständigkeitsänderung Vereinbarungen für Fachleistungsstunden zu ambulanten Leistungen nach § 67 SGB XII zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und Leistungsanbietern abgeschlossen worden sind. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird in diese bereits bestehenden Angebote als neuer Kostenträger eintreten. Im Hinblick auf neue Angebote wird er versuchen, jeweils zu Vereinbarungen zu kommen, die sich an den vor Ort getroffenen Vereinbarungen orientieren.

### **3. Klärung der Finanzierungszuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland**

Die unter **2. a)** genannte Konstellation betrifft ausschließlich Plätze, die auf Basis der Rechtslage vor Änderung der Ausführungsverordnung zum SGB XII NRW zum 1.6.2009 durch den Landschaftsverband anteilig im Rahmen seiner damaligen Zuständigkeit finanziert worden sind. Entsprechend der neuen Rechtslage hat der LVR ab dem 1.6.2009 den bis dahin durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rheinland finanzierten Anteil übernommen.

Bei den unter **2. b)** genannten Konstellationen wird gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geprüft, ob die in der Verordnung geregelten Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes vorliegen. Konkret geht es hier vorrangig um die Frage, ob durch diese ambulanten Angebote stationäre Maßnahmen vermieden werden. Falls dies der Fall ist, liegt die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland vor, ansonsten bleibt der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig.

Aktueller Entscheidungsbedarf besteht bezüglich der unter Ziffer **2c)** dargestellten Fallkonstellation.

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen nach §§ 67,68 SGB XII. Der LVR ist zur Finanzierung dieser Leistungen gesetzlich verpflichtet, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern. Der LVR kann Ansprüche auf ambulante Leistungen nicht mit Verweis auf eine fehlende Vereinbarung zur Verpreislichung der Leistung ablehnen. Ggf. bliebe deshalb nur die Alternative, die leistungsberechtigten Menschen auf stationäre Angebote in Wohnheimen zu verweisen. Dies ist weder aus fachlichen noch finanziellen Gründen vertretbar.

Um den Rechtsanspruch leistungsberechtigter Personen auf ambulante Wohnhilfen auch für Neufälle sicherzustellen, schlägt die Verwaltung für den Zeitraum bis zu einer Einigung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne einer Übergangsregelung vor, auf Basis der im folgenden dargestellten fachlichen Kriterien die bisherige „institutionelle“ Finanzierung (1 Fachkraft für 12 betreute Personen) zu praktizieren.

#### 4. Entscheidungsvorschlag

Damit das Leistungsangebot des § 67 SGB XII im Rheinland bedarfsgerecht ausgebaut werden kann, sollen auf Basis der bestehenden Erkenntnisse folgende fachliche Kriterien als Grundlage für Entscheidungen über zusätzliche und im Hinblick auf die individuellen Rechtsansprüche notwendige ambulante Leistungen dienen:

Der fachlichen Bewertung der Bedarfsanzeigen von Leistungsanbietern – eine aktuelle Auflistung ist als **Anlage 2** beigefügt – liegt ein Gesamtkonzept für die jeweilige Region vor. Das Konzept muss zum einen den bestehenden Bedarf nachvollziehbar darlegen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie folgende fachliche Zielsetzungen umgesetzt werden:

- Es entstehen in der Region keine zusätzlichen stationären Angebote, die durch den LVR zu finanzieren wären.
- Die neu geschaffenen ambulanten Wohnhilfen haben die Zielsetzung für Neufälle eine Alternative zur Unterstützung in einer Wohneinrichtung zu bilden und stellen für Leistungsberechtigte, die aus einer Wohneinrichtung ausziehen und nachgehende ambulante Unterstützungsleistungen benötigen, eine Stabilisierung der in der Wohneinrichtung erreichten Erfolge sicher.
- Die Unterstützungsangebote für die Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII in der Region sind vernetzt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine nicht unwesentliche Anzahl der leistungsberechtigten Menschen mehrmals stationäre Wohnleistungen in Anspruch nimmt. Ein wesentlicher Grund hierfür sind derzeit nicht ausreichend zur Verfügung stehende ambulante Betreuungsangebote, mit denen erreichte Erfolge stabilisiert und damit eine wiederholte stationäre Maßnahme vermieden werden können.

Wenn es gelingt, durch einen bedarfsgerechten Ausbau ambulanter Wohnhilfen die Anzahl der Menschen, die stationäre Leistungen mehrmals in Anspruch nehmen („Drehtüreffekt“) zu reduzieren, wird dies mittelfristig Auswirkungen auf den Bedarf an stationären Angeboten haben. Dies setzt voraus, dass jeweils ein regionales Gesamtkonzept vorliegt, das alle Angebote im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII vernetzt. Das Vorliegen eines solchen regionalen Konzeptes ist dann Entscheidungskriterium für die vorliegenden Anträge. Dies wiederum setzt – falls nicht Trägeridentität besteht – einen Verbundantrag der jeweiligen stationären und ambulanten Leistungsanbieter voraus.

Es ist zwar derzeit schwierig, konkrete Zahlen zu nennen, die Verwaltung geht aber davon aus, dass es sich um maximal 200 „Plätze“ handeln wird, die im Jahr 2011 auf Basis der erläuterten fachlichen Kriterien zusätzlich erforderlich sind und (zunächst) institutionell finanziert werden sollten. Da bei Haushaltsaufstellung davon ausgegangen wurde, dass die Entgeltverhandlungen mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zeitnah abgeschlossen werden können, stehen die dafür erforderlichen Mittel im Haushalt 2011 zur Verfügung.

Bei diesem hier vorgeschlagenen Verfahren handelt es sich um eine Übergangsregelung. Die Verwaltung wird die Verhandlungen zu einer landeseinheitlichen Vereinbarung zu Fachleistungsstunden und weiteren Leistungsmodulen fortsetzen. Sobald eine solche Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen ist, wird eine Überführung der institutionellen Finanzierung in ein personenzentriertes Fachleistungsstundensystem erfolgen.

Die Verwaltung wird zeitnah einen Beschlussvorschlag erarbeiten, der beinhaltet, welche konkreten zusätzlichen ambulanten Angebote auf Basis der hier dargestellten fachlichen und finanziellen Kriterien für eine Finanzierung in Betracht kommen.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e